

Merkblatt A1

ARBEITSLOSENGELD

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld hängt davon ab, ob und wie lang man vor der Arbeitslosigkeit pflichtversichert oder freiwillig versichert war. Arbeitnehmende sind meist über das Arbeitsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Selbständige können sich freiwillig versichern.

Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gelten folgende Voraussetzungen:

- Arbeitssuchend- u. Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit,
- Erfüllung der Anwartschaftszeit,
- Ohne Beschäftigung, aber die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens 15 Stunden pro Woche) ist möglich,
- Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Arbeitssuchend- meldung

Sie wissen, dass Ihre Beschäftigung bald endet, dann müssen Sie sich frühzeitig mind. 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend melden. Endet das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von weniger als 3 Monaten, muss man sich innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Ist es nicht rechtzeitig möglich, die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, ist es Voraussetzung, dass man sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet.

Arbeitslosmeldung

Die Arbeitslosmeldung kann online erfolgen, dazu muss allerdings die Online-Funktion des Ausweises freigeschaltet sein. Es ist auch möglich sich persönlich vor Ort bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden, dafür wird der Ausweis mit der aktuellen Meldeadresse benötigt.

Die Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung sind zwei wichtige Voraussetzungen, um Arbeitslosengeld zu erhalten, denn es wird frühestens ab dem Tag gezahlt, an dem man sich arbeitslos gemeldet hat (§ 38 SGB III). Der Tag wo Sie sich arbeitslos melden, gilt dann als Tag der Antragstellung.

Wichtig: Meldet man sich verspätet arbeitssuchend, kann dies zu einer Sperrzeit führen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf dem entsprechenden Merkblatt A5 zum Thema Sperrzeit.

Antragstellung

Die Antragstellung ist online über die Website der Agentur für Arbeit möglich. Man kann auch telefonisch den Antrag in Papierform anfordern und bekommt diesen durch die Agentur für Arbeit zugeschickt.

Anwartschaftszeit	Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist die Erfüllung einer sogenannten Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) Voraussetzung. Diese ist erfüllt, wenn man in der Rahmenfrist (§ 143 SGB III) mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Zeiten erreicht hat.
Rahmenfrist	Die Rahmenfrist bezieht sich auf die letzten 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen. Es gelten auch kurze Anwartschaftszeiten (§ 142 Abs. 2 SGB III) sowie Zeiten, wo eine Versicherungspflicht bestand, als Anspruchsvoraussetzung. Mehr Informationen finden Sie auf dem Merkblatt A2.
Anspruchsdauer	Die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld ist abhängig von der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist und dem vollendeten Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 147 SGB III). Mehr Informationen finden Sie auf dem Merkblatt A3.
Höhe des Arbeitslosengeldes	Grundlage zur Berechnung des Arbeitslosengeldes ist das Brutto-Jahresentgelt der letzten 12 Monate. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Tage eines Jahres geteilt, abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Sozialversicherungspauschale. 60 % (67 % mit Kindern) davon ergibt die Höhe des Arbeitslosengeldes pro Tag, welches für 30 Kalendertage berechnet und geleistet wird. Mehr Informationen finden Sie auf dem Merkblatt A4.